

Satzung des Fördervereins Welterbe an Saale und Unstrut

Präambel

Der Naumburger Dom wurde am 1. Juli 2018 in die UNESCO-Welterbeliste der Menschheit aufgenommen. Die unter Trägerschaft der Vereinigten Domstifter, des Burgenlandkreises und der Stadt Naumburg und mit Hilfe weiterer Institutionen (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Kultusministerium und Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt) im Zusammenhang mit diesem Antrag gewonnenen Erkenntnisse zur hochmittelalterlichen Kulturlandschaft an Saale und Unstrut sind Grundlage und Verpflichtung, den Welterbegedanken über den Naumburger Dom hinaus zu fördern und zu entwickeln.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Welterbe an Saale und Unstrut“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach seiner Eintragung lautet der Name „Förderverein Welterbe an Saale und Unstrut e. V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Naumburg.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung der Denkmalpflege, welche sich auf die Erhaltung, Restaurierung und Sanierung von Bau- und Bodendenkmälern bezieht und die dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterstehen.

Des Weiteren ist es Zweck des Vereins, den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Ziel zu fördern, die im Welterbeantrag von 2017 aufgeführte Kulturlandschaft mit all ihren Ressourcen zu erhalten. Mit diesen Förderzielen, die auch die Unterstützung von Heimatpflege und Heimatkunde beinhalten, ist die Förderung und Entwicklung der vom Hochmittelalter geprägten Kulturlandschaft der Saale-Unstrut-Region mit ihren kulturhistorischen Bauwerken in der Umgebung des Naumburger Domes verbunden.

In diesem Sinne

- verfolgt der Verein den Zweck, die regionale historische und kulturelle Identität in der Saale-Unstrut-Region um den Naumburger Dom zu stärken, ihre Werte als Kulturlandschaft zu erhalten und für die Zukunft zu gestalten, in der heimischen Bevölkerung und außerhalb der Region durch Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit bewusst zu machen
- fördert der Verein Arbeiten, Aktivitäten, Forschungen und Veröffentlichungen, die dazu beitragen, dass geeignete Landschaftsteile und Kulturdenkmale (ober- und unterirdische Denkmale) als historische Kulturlandschaft der Saale-Unstrut-Region wahrgenommen werden
- organisiert der Verein kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, in denen die Kulturlandschaft und ihre Hauptobjekte öffentlichkeitswirksam präsentiert werden
- setzt der Verein sich dafür ein, dass der Charakter der schutzwürdigen Kulturlandschaft mit ihren aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung schützenswerten Bauwerken in ihrer historischen Ursprünglichkeit erhalten bleibt
- fördert der Verein den Welterbedgedanken allgemein und das Verständnis und die Akzeptanz der Bürger für die UNESCO-Welterbestätte Naumburger Dom im Besonderen
- achtet der Verein darauf, dass keine Maßnahmen durchgeführt werden, die dem Erhalt des UNESCO-Welterbes entgegenstehen und berät in diesem Sinne Unternehmen, Institutionen, Behörden o. ä. Der Verein bemüht sich ferner, Schaden von der Kulturlandschaft und ihren Hauptobjekten in Gegenwart und Zukunft abzuwenden
- initiiert und fördert der Verein die damit verbundenen kulturellen Belange und Aktivitäten, um so die ökologische Situation und die Lebensqualität der Region zu erhalten. Er will auch Fehlentwicklungen der Kulturlandschaft aufzeigen und zu ihrer Überwindung beitragen. Hierzu sollen mit den zuständigen Gremien, Verwaltungen und Organisationen gemeinsame Lösungsansätze erarbeitet werden. Nicht zuletzt sollen die Konflikte, die sich zwischen überregionalem Anspruch an die Region und lokalen Interessen ergeben, einem nachhaltigen Ausgleich zugeführt werden.
- akquiriert der Verein Spenden, die zur Restaurierung, Sanierung und Pflege der Objekte des Welterbeantragsgebietes von 2017 entsprechend der gebotenen Dringlichkeit verwendet werden, um somit den Erhalt der Denkmalsubstanz und der Kulturlandschaft zu sichern.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins nur aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2)

Ordentliche Mitglieder können werden:

- die Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, die im Territorium der Kulturlandschaft gelegen sind
- natürliche Personen, Institutionen und Vereine mit Bezug auf das Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt sowie juristische Personen, wie z. B. Stiftungen und Vereine, deren Ziel es ebenfalls ist, die Kulturlandschaft mit ihren kulturhistorischen Bauwerken an Saale und Unstrut zu fördern.

(3)

Fördernde Mitglieder können werden:

- natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und Unternehmen, soweit diese nicht ordentliche Mitglieder werden können oder wollen, sich aber zu den Zwecken des Vereins bekennen.

(4)

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag ist die Einlegung eines Widerspruchs möglich, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4

Ehrenmitglieder

Der Verein kann Ehrenmitglieder haben, über deren Ernennung die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen zu entscheiden hat. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit, sie haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitgliedes
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- durch Liquidation des Unternehmens
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2)

Mitglieder können, wenn sie gegen die Belange des Vereins verstoßen oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung die Rückgängigmachung des

Ausschlusses beschließen. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern laufende Beiträge, deren Höhe in einer Beitragsordnung geregelt ist. Im Übrigen werden die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel durch öffentliche Förderung, Sponsoring und private Spenden aufgebracht.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke Unterstützung zu gewähren. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dies schließt einen Ausgleich zwischen den Mitgliedern nicht aus, wenn personelle oder sächliche Ressourcen statt finanzieller Mittel gewährt werden.

Sollte der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienst-, Arbeits- oder sonstige Verträge über die Abordnung von Arbeitskräften abschließen, darf die Vergütung die übliche Höhe nicht überschreiten.

(3)

Die Mitglieder werden zu allen Veranstaltungen des Vereins eingeladen und regelmäßig über die sonstigen Aktivitäten des Vereins und die weiteren Vereinsangelegenheiten unterrichtet.

(4)

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder jeweils eine Stimme.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1)

Der Vorsitzende des Vereins beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins mit Stimmenmehrheit für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

(2)

Die Mitglieder sind vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts sowie des Haushaltsplanes
- b) Bestellung und Wahl des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Satzungsänderungen
- e) Entscheidungen über die Erweiterung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen abgelehnte Aufnahmeanträge
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund Vorstandsbeschluss
- h) Erlass einer Beitragsordnung
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- j) Abschluss von Verträgen, die von dem beschlossenen Haushaltsplan nicht gedeckt sind
- l) Erlass einer Ordnung für die Arbeitsgruppe
- m) Die Einrichtung einer Geschäftsstelle

(4)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Jeder Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht, es sei denn, es handelt sich um den gesetzlichen Vertreter.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen, wenn nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von Wahlen in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Versammlung.

(6)

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der Versammlung.

(7)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen ist. In der Geschäftsstelle können die Protokolle von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 9

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus den drei geborenen Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Landrat des Burgenlandkreises, dem Oberbürgermeister der Stadt Naumburg und dem Dechanten der Vereinigten Domstifter sowie mindestens drei weiteren Vorstandsmitglieder.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

(2)

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, von denen zwei den Verein gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3)

Im Verhinderungsfall können die dem Vorstand angehörigen kommunalen Hauptverwaltungsbeamten einen Bediensteten mit der Vertretung beauftragen.

(4)

Die weiteren Vorstandsmitglieder im Vorstand werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit. Verliert ein geborenes Vorstandsmitglied seine Funktion innerhalb der juristischen Person, so scheidet er auch aus dem Vorstand aus. Nachfolger im Vorstand wird der Amtsnachfolger.

(5)

Der Vorstand ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1)

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich bei gleichzeitiger Ankündigung einer Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

(3)

Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren (einschließlich E-Mail) beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4)

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Geschäftsführer

(1)

Der Verein kann einen Geschäftsführer haben und eine Geschäftsstelle einrichten. Zuständig für die Berufung eines Geschäftsführers ist der Vorstand.

(2)

Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes aus. Er ist vertretungsbefugt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Näheres regelt der Geschäftsführervertrag.

(3)

Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand nicht an. Er nimmt an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil, es sei denn, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen etwas Anderes.

§ 12

Finanzen, Rechnungsprüfung

(1)

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist so Buch zu führen, dass am Schluss eines Rechnungsjahres, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, eine prüfungsfähige Jahresrechnung vorliegt.

(2)

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vorlegen.

(3)

Darüber hinaus werden den für die Mitglieder zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei der entsprechende Beschluss mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen zu erfolgen hat.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen dem Burgenlandkreis, der Stadt Naumburg und dem Domstift zu, mit der Bindung, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Diese Satzung wurde am 08.04.2008 in Naumburg beschlossen.

Der Beschluss lautet:

Die vorstehende Satzung wird beschlossen. Der Vorstand wird beauftragt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister unverzüglich zu bewirken. Er wird ermächtigt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung redaktionelle und vom Registergericht geforderte unabweisbare Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

Die 1. Satzungsänderung wurde am 18.11.2019 in Freyburg (Unstrut) beschlossen.

Der Beschluss lautet:

Die beiliegende Satzungsänderung des Fördervereins Welterbe an Saale und Unstrut e.V. wird beschlossen. Der Vorstand wird beauftragt, die Änderung der Satzung unverzüglich dem Vereinsregister anzuzeigen und die Änderung eintragen zu lassen.

Die 2. Satzungsänderung wurde am 14. Oktober 2021 in Freyburg (Unstrut) beschlossen.

Der Beschluss lautet:

Die beiliegende 2. Satzungsänderung des Fördervereins Welterbe an Saale und Unstrut e.V. wird beschlossen. Der Vorstand wird beauftragt, die Änderung der Satzung unverzüglich dem Vereinsregister anzuzeigen und die Änderung eintragen zu lassen.